

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 2. September 2011

Nr. 102

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen	S. 1223
Bekanntmachung über das Entgelt bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen	S. 1258
Änderung der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule B r e m e r h a v e n	S. 1258

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen

Vom 21. Juni 2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 21. Juni 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Die festgelegte Fächerkombination für den Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ ist § 8 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt: B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus drei Studienfächern, erziehungswissenschaftlichen und praktischen Anteilen, Schlüsselqualifikationen und dem Studienbereich

„Heterogenität“. Fachwissenschaftliche Anteile der Studienfächer und dazugehörige Fachdidaktiken in den zwei großen und dem kleinen Fach werden wie folgt studiert:

- zwei große Fächer im Umfang von gesamt je 51 CP (gegliedert in je 39 CP Fachwissenschaften und je 12 CP Fachdidaktik).
- ein kleines Fach im Umfang von 15 CP Fachwissenschaften und 9 CP Fachdidaktik.

Des Weiteren sind die folgenden Studienanteile zu belegen:

- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie
- der Bereich Erziehungswissenschaft mit
 - den Erziehungswissenschaften im Umfang von 27 CP und ein darin eingebundenes Orientierungspraktikum im Umfang von weiteren 6 CP sowie
 - Schlüsselqualifikationen im Umfang von 9 CP, davon sind 6 CP zum Thema „Umgang mit Heterogenität“ zu absolvieren und 3 CP stehen für Schlüsselqualifikationen zur freien Wahl der Studierenden, wobei die Fächer hierzu Empfehlungen aussprechen können.

(2) Das Studium umfasst Module gemäß den Regelungen in den fachspezifischen Anlagen 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 2 Absatz 1, in welcher Sprache Lehrveranstaltungen gehalten werden.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 2 Absatz 2, ob weitere Lehrveranstaltungsformen vorgesehen sind.

(7) Sind Wahlmodule vorgesehen, regelt die fachspezifische Anlage 1 in § 2 Absatz 3 wie viele Wahlmodule gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung einfließen.

(8) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- Ein Orientierungspraktikum im Umfang von 6 CP, das in die Erziehungswissenschaften eingebunden ist.
- Praxisorientierte Elemente in den beiden großen Fächern im Umfang von jeweils 3 CP.

Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

(9) Weitere fachspezifische Anforderungen regelt die fachspezifische Anlage 1 der jeweiligen Studienfächer.

(10) Der Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ kann mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik studiert werden. Näheres regelt § 8.

§ 3

Prüfungen

(1) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 3 Absatz 1 ob Prüfungen in weiteren als den in § 8 ff. AT BPO aufgeführten Formen durchgeführt werden.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Die fachspezifische Anlage 1, Tabelle 2 weist aus, ob Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so muss in der Regel jede Teilprüfung bestanden sein. Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 3 Absatz 2, ob abweichend von Satz 1 für einzelne Module das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO angewendet wird.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung für Module

Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 5, ob die Anmeldung zu einigen Modulen von weiteren Zulassungsvoraussetzungen abhängig ist.

§ 6

Modul Bachelorarbeit (und Kolloquium)

(1) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann eine Mindestanzahl an CP bzw. der erfolgreiche Abschluss bestimmter Module vorausgesetzt werden. Näheres regelt die fachspezifische Anlage 1 in § 6 Absatz 1.

(2) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 6 Absatz 2 die Bearbeitungszeit sowie die maximal mögliche Verlängerungszeit der Bachelorarbeit.

(3) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regelt die fachspezifische Anlage 1 in § 6 Absatz 3 und legt ggf. die maximal zulässige Gruppengröße fest.

(4) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 6 Absatz 4, ob ein Kolloquium zur Bachelorarbeit stattfindet. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt, mit welcher Gewichtung die Bachelorarbeit und mit welcher Gewichtung das Kolloquium in die gemeinsame Note einfließen.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist. Abweichende Regelungen können in der fachspezifischen Anlage 1 in § 6 Absatz 5 festgelegt werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden großen Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den für die Studienfächer bzw. den Studienanteil Erziehungswissenschaft gebildeten Gesamtnoten, gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten, gebildet. Die Bildung der Fachnoten wird in den Anlagen der einzelnen Studienfächer bzw. in der Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaft geregelt.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Der Studiengang kann mit einem Schwerpunkt Elementarpädagogik studiert werden, der insgesamt 60 CP umfasst. In jedem der gewählten Fächer sowie im Bereich Erziehungswissenschaft sind dann elementarpädagogische Anteile zu belegen.

(2) Voraussetzung zur Belegung des Schwerpunkts Elementarpädagogik sind die folgenden Fächerkombinationen:

- a) Deutsch (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Elementarmathematik (kleines Fach) oder
- b) Elementarmathematik (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Deutsch (kleines Fach).

(3) Die Bachelorarbeit muss einen Bezug zur Elementarpädagogik aufweisen.

(4) Sind alle Module des Schwerpunkts Elementarpädagogik bzw. Module mit elementarpädagogischem

Anteil im Umfang von 60 CP mit Erfolg bestanden, wird im Zeugnis der Schwerpunkt Elementarpädagogik ausgewiesen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. August 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer

- 1.1 Deutsch
- 1.2 Elementarmathematik
- 1.3 Inklusive Pädagogik
- 1.4 Interdisziplinärer Sachunterricht
- 1.5 English-Speaking Cultures/Englisch
- 1.6 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
- 1.7 Religionspädagogik
- 1.8 Musikpädagogik

Anlage 2: Prüfungsanforderungen des Bereichs Erziehungswissenschaft

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausuren“

Anlage 1.1

**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach **Deutsch** inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 26. Januar 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- a) Klausur mit einer Dauer von 45, 60 oder 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als Multiple-Choice- bzw. E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden.
- b) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- c) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - I. 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30.000 bis 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - II. 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20.000 bis 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - III. 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15.000 bis 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.
 - IV. Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.
- d) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- e) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i. d. R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- f) Portfolio, bestehend aus einer Sammlung von projekt- oder gegenstandsbezogenen schriftlichen Dokumenten oder anderen medialen Produkten im Sinne einer Leistungsmappe, die einen individuellen Lernprozess dokumentiert und reflektiert.
- g) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- h) Empirische Studie als besondere Form der Hausarbeit, die eine schul- oder unterrichtsbezogene Fragestellung oder Hypothese empirisch untersucht.
- i) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Doku-

mentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.

- j) Studienleistungen werden studienbegleitend, im Rahmen der Lehrveranstaltungen, erbracht. Regelmäßige und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen ist deshalb immer Teil der Studienleistung. Die konkreten Formen von ggf. darüber hinaus vorgesehene weiteren Teilen der einzelnen Studienleistungen – wie Sitzungsvorbereitung, Kurzreferat, Kurzpräsentation, Protokoll, didaktisches Probehandeln und Vergleichbares – werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben oder vereinbart.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

- (2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen für Module:

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls GR1 ist Voraussetzung für die Belegung der Module GR2, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und GR5.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Fach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt und eingereicht. Teile der Bachelorarbeit, die in Projekt- oder Gruppenarbeit entstanden sind, sind entsprechend auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, dessen Besuch dringend empfohlen wird. Die 3 CP werden als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) angeboten.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(8) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang oder im Zweifach-BA Germanistik/Deutsch lehrende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen/Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, oder fachlich qualifizierte, nicht promovierte Mitglieder der Universität Bremen, die regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehren, als Prüferinnen/Prüfer zulassen.

(9) Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im großen Fach Deutsch das Modul FDD2 in der Variante E verpflichtend zu absolvieren und – falls die Bachelorarbeit im Fach Deutsch angefertigt wird – auch das Modul Bachelorarbeit. Im kleinen Fach Deutsch ist das Modul FDD2k in der Variante E verpflichtend zu absolvieren.

(2) In den Modulen GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 werden jeweils Veranstaltungen ausgewiesen, die (auch) auf den Schwerpunkt Elementarbereich bezogen sind.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.1 – Deutsch zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach Deutsch als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach				39 + 12 (+ 12) CP
3. Jahr	6. Sem.	GR5 6 CP / P / KP	ggf. Modul Bachelorarbeit-L bzw. Modul Bachelorarbeit (E) 12 CP / P / MP	15 (+ 12) CP
	5. Sem.	GR4 9 CP / P / TP (6 CP im 5., 3 CP im 4. Semester)	FDD2 (E) 9 CP / P / MP (3 CP im 5., 6 CP im 4. Semester)	
2. Jahr	4. Sem.	GR3 9 CP / P / KP		18 CP
	3. Sem.	GR2 6 CP / P / MP		
1. Jahr	2. Sem.	GR1 6 CP / P / TP	FDD1 6 CP / P / MP (3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	18 CP
	1. Sem.			

P: Pflichtmodul(e)

Alle aufgeführten Module schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.

Die Module FDD2 und Bachelorarbeit werden jeweils auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (s. o. § 8).

Ergänzende Angaben für alle Module

Ken- nung	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studieren- de im Grundschullehramt Deutsch	6	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft 3 CP	PL: 1
				Einführungskurs Sprach- wissenschaft 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	MP		PL: 1
GR3	Kinder- und Jugend-Lite- ratur und -Medien	9	KP		PL: 1 SL: 2
GR4	Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache)	9	TP	Kontrastsprachenkurs 3 CP	PL: 1
				Deutsch als Zweitsprache 6 CP	PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	KP		PL: 1 SL: 2
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Sprach- erwerb	6	MP		PL: 1
FDD2	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien (mit Praxisvertiefung)	9	MP		PL: 1

Ken-nung	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD2 E	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien (mit Praxisvertiefung) – Elementarpädagogik	9	MP		PL: 1
Modul Bachelorarbeit-L		12	MP		PL: 1
Modul Bachelorarbeit E (Elementarpädagogik)		12	MP		PL: 1

MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfungen; KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus einer Prüfungsleistung und Studienleistungen); PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung

1b) für das Studienfach Deutsch als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach				15 + 9 CP
3. Jahr	6. Sem.	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden: <i>Sommersemester (6):</i> GR2 – 6 CP / MP GR5 – 6 CP / KP <i>Wintersemester (5):</i> GR3k – 6 CP / KP GR4k – 6 CP / KP		6 CP
	5. Sem.			
2. Jahr	4. Sem.		FDD2k (E) 6 CP / P / MP	9 CP
	3. Sem.	GR1 / 2. Teil (Literaturwissenschaft) 3 CP / P / TP		
1. Jahr	2. Sem.		FDD1 6 CP / P / MP (3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	9 CP
	1. Sem.	GR1 / 1. Teil (Sprachwissenschaft) 3 CP / P / TP		

P: Pflichtmodul(e)

Alle aufgeführten Module schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.

Das Modul FDD2k wird auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (s.o. § 8).

Ergänzende Angaben für alle Module

Ken-nung	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	6	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft 3 CP	PL: 1
				Einführungskurs Sprachwis- senschaft 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	MP		PL: 1
GR3k	Kinder- und Jugendliteratur und -Medien	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	6	KP		PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	KP		PL: 1 SL: 2

Ken- nung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Spracherwerb	6	MP		PL: 1
FDD2k	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien	6	MP		PL: 1
FDD2kE	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien – Elementarpädagogik	6	MP		PL: 1

MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfungen; KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus einer Prüfungsleistung und Studienleistungen); PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung

Anlage 1.2**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“
der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach **Elementarmathematik** inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 9. Februar 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Tutorium

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Gestaltung einer Seminarsitzung:

Eine Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst die didaktische Aufbereitung eines Themas für die anderen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung vorgesehen werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird in den Modulen EMDG1 und EMDG2 angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen für Module.

Der erfolgreiche Abschluss der Module:	... ist Voraussetzung für die Belegung der Module
EM1	EL
EM1 und EM2	EM3
EM1 und EM2	EM4

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 33 CP im entsprechenden Fach und in der Fachdidaktik insgesamt nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im großen Fach die Module MDG2-E und ELDG-E verpflichtend, sowie MDG-A-E (falls die BA-Arbeit im Fach Elementarmathematik geschrieben wird). Wird Elementarmathematik als kleines Fach gewählt, muss das Modul MDG3-E belegt werden.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.2 – Elementarmathematik zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach „Elementarmathematik“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Σ Großes Fach 39 CP+ 12 CP						
3. Jahr	6. Sem.		ELD (alt. ELDG-E) 3 CP/ WP /MP*		Ggf. EM-A oder MDG-A (alt. MDG-A-E) 12 CP/ WP/ MP	15 CP
	5. Sem.	EM4 9 CP/ P/ KP		MDG2 (alt. MDG2-E) 6 CP/ WP/ MP		
2. Jahr	4. Sem.	EM3 6 CP/ P/ MP		MDG1 6 CP/ P /MP		18 CP
	3. Sem.		EL 6 CP/ P/ MP			
1. Jahr	2. Sem.	EM2 9 CP/ P/ MP				18 CP
	1. Sem.	EM1 6 CP/ P/ MP				

P/WPW: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

1b) für das Studienfach „Elementarmathematik“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Σ Kleines Fach 15 CP+ 9 CP						
3. Jahr	6. Sem.			MDG3 (alt. MDG3-E) 3 CP/ WP /MP*		6 CP
	5. Sem.	EMDG2 12 CP/ P / KP				
2. Jahr	4. Sem.					9 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	EMDG1 9 CP/ P/ KP				9 CP
	1. Sem.					

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angabe für Module mit Kombinationsprüfung:

KBZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl) PVL (ohne Anzahlangabe)
EMD G1	Fachliche und Fachdidaktische Grundlagen 1	9	KP	Fachl. Teil: 6 CP	PL:1 PVL
				Fachdid. Teil: 3 CP	PL: 1 PVL
EMD G2	Fachliche und Fachdidaktische Grundlagen 2	12	KP	Fachl. Teil: 9 CP	PL:1 PVL
				Fachdid. Teil: 3 CP	PL: 1 PVL

Tabelle 2a): Modulliste für Pflichtmodule

KBZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl) PVL (ohne Anzahlangabe)
EM1	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 1	6	MP		PL: 1 PVL
EM2	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 2	9	MP		PL: 1 PVL
EL	Elementarmathematik und Lernen	6	MP		PL: 1 PVL
EM3	Stochastisches Denken	6	MP		PL: 1 PVL
EM4	Mathematisches Modellieren	9	KP		PL: 2
MDG1	Fachdidaktische Grundlagen	6	MP		PL: 1 PVL

KBZ: Kurzbezeichnung, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet), PVL: Prüfungsvorleistungen

Tabelle 2b): Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

KBZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl) PVL (ohne Anzahlangabe)
MDG 2	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I	6	MP		PL: 1 PVL
MDG 2-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (Schwerpunkt Elementarbereich)	6	MP		PL: 1 PVL
MDG 3	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II	3	MP		SL: 1 PVL
MDG 3-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II (Schwerpunkt Elementarbereich)	3	MP		SL: 1 PVL
ELD G	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen	3	MP		SL: 1 PVL
ELD G-E	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen (Schwerpunkt Elementarbereich)	3	MP		SL: 1 PVL
EM-A	Abschlussmodul (BA-Arbeit)	12	MP		PL: 1
MDG -A	Abschlussmodul (BA-Arbeit)	12	MP		PL: 1
MDG -A-E	Abschlussmodul (BA-Arbeit) (Schwerpunkt Elementarbereich)	12	MP		PL: 1

KBZ: Kurzbezeichnung, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet), PVL: Prüfungsvorleistungen

Anlage 1.3**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Studienfach **Inklusive Pädagogik**, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 25. Mai 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

- Tutorium

(3) Inklusive Pädagogik kann ausschließlich im Umfang eines großen Faches (51 CP) studiert werden.

(4) Im Bereich Erziehungswissenschaft sind Leistungen im Umfang von mindestens 8 CP zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Lerntagebuch: Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wieder.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 18 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen erfolgreich bestanden sein:

- Modul IP 1: Grundlagen IP (9 CP),
- Modul IP 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen (9 CP).

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen. Teile, die in Projekten oder Teamarbeit entstanden sind (z.B. Nutzung empirischer Daten), sind gesondert auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.3 – Inklusive Pädagogik zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP)

Großes Fach						∑ Großes Fach 51 CP
3. Jahr	6. Sem.	Modul IP 6** Wahlvertiefung	6 CP	P	MP	15 CP
	5. Sem.	Modul IP 5 Kooperation und Beratung	9 CP	P	MP	
2. Jahr	4. Sem.	Modul IP 4 Förderschwerpunkte 1	6 CP	P	TP	18 CP
	3. Sem.		3 CP	P	TP	
		Modul IP 3 Inklusive Didaktik 1	9 CP	P	MP	
1. Jahr	2. Sem.	Modul IP 2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen	9 CP	P	MP	18 CP
	1. Sem.	Modul IP 1 Grundlagen IP	9 CP	P	MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul,

*: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** : Die Prüfungsleistungen werden lehrveranstaltungsgebunden erbracht,

Die Bachelorarbeit kann im Studienfach Inklusive Pädagogik geschrieben werden. Dafür muss das Modul IP 7 (regulär im 6. Semester) belegt werden.

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
IP 4	Modul IP 4: Förderschwerpunkte 1	9	TP	Seminar a: 3 CP	-
				Seminar b: 3 CP	PL: 1
				Seminar c: 3 CP	PL: 1

Tabelle 2: Modulliste für Pflichtmodule

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
IP 1	Grundlagen IP	9	MP		PL: 1
IP 2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	9	MP		PL: 1
IP 3	Inklusive Didaktik 1	9	MP		PL: 1
IP 4	Förderschwerpunkte 1	9	TP	Seminar b: 3CP	PL: 1
				Seminar c: 3CP	PL: 1
IP 5	Kooperation und Beratung	9	MP		SL: 1
IP 6	Wahlvertiefung**	6	MP		SL: 1

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

** Die Prüfungsleistungen werden lehrveranstaltungsgebunden erbracht,

Anlage 1.4**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach **Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)** inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 25. Mai. 2011

§ 1**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:

- schriftliche Gruppenarbeit (z.B. wissenschaftliche Hausarbeit, Analyse und Reflexion praxisbezogenen Lernens) sowie
- mündliche Gruppenprüfung mit oder ohne einzeln auszuweisende Anteile.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird in allen Modulen angewendet.

§ 4**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5**Zulassungsvoraussetzungen**

Es gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen für Module.

Der erfolgreiche Abschluss der Module	ist Voraussetzung für die Belegung der Module
ISSU B1 und ISSU B2	ISSU B3
ISSU C1	ISSU C2

In den Sozial- und Naturwissenschaften ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus dem Wahlbereich I Voraussetzung für die Belegung der Module aus dem Wahlbereich II.

§ 6**Modul Bachelorarbeit**

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 27 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen erfolgreich bestanden sein:

- ISSU B1, ISSU B2,
- fachwissenschaftliche Module (Auswahl aus wählbaren Fachwissenschaften der Natur- oder Sozialwissenschaften, vgl. Tabelle) im Umfang von 9 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7**Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8**Schwerpunkt Elementarpädagogik**

Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im großen Fach die Module ISSU B1-EB und ISSU B3-EB verpflichtend.

§ 9**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.4 – Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

Neben interdisziplinären fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die im Sinne einer professionsorientierten Fachlichkeit im Studium zum Teil mit fachdidaktischen Veranstaltungen in einem Modul organisiert sind, werden vertiefende Module einzelner sozial- oder naturwissenschaftlicher Fachwissenschaften angeboten. Die Studierenden entscheiden sich, ob sie einen sozial- oder einen naturwissenschaftlichen **Schwerpunkt im Umfang von 24cp** studieren wollen.

- Aus dem sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt wird eine Fachwissenschaft vertieft studiert.
- Aus dem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt werden zwei Fachwissenschaften studiert, davon eine vertieft.

Tabelle 1a: Studienverlaufplan für das Studienfach Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht (ISSU) als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Interdisziplinäre Sachbildung / Sachunterricht (ISSU) 24 CP FW + 15 CP Interdisziplinäre FW + 12 CP FD				Σ 51 CP
3. Jahr	6. Sem.	ISSU B3: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis 9 CP / WP / MP ODER ISSU B3-EB: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis 9 CP / WP / MP	ISSU B: BA-Arbeit 12 CP / WP / MP	15 CP
	5. Sem.	ISSU B3: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis 9 CP / WP / MP ODER ISSU B3-EB: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis 9 CP / WP / MP	ISSU NaWi: Wahlbereich II - Vertiefung 6 CP / WP / MP ODER ISSU SoWi: Wahlbereich II 6 CP / WP / MP	
2. Jahr	4. Sem.	ISSU NaWi: Wahlbereich I 9 CP / WP / MP ODER ISSU SoWi: Wahlbereich I 9 CP / WP / MP		18 CP
	3. Sem.	ISSU NaWi: Wahlbereich I 9 CP / WP / MP ODER ISSU SoWi: Wahlpflichtbereich I 9 CP / WP / MP		
1. Jahr	2. Sem.	ISSU B2: Fachwissenschaftliche Perspektiven 9 CP / P / MP		18 CP
	1. Sem.	ISSU B1: Konzeptionen und theoretische Grundlagen 9 CP / WP / MP ODER ISSU B1-EB: Konzeptionen und theoretische Grundlagen 9 CP / WP / MP		

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaft; FD = Fachdidaktik; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; MP = Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen

Tabelle 1b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung / Sachunterricht (ISSU)“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Interdisziplinäre Sachbildung / Sachunterricht (ISSU)			Σ
9 CP FW + 6 CP Interdisziplinäre FW + 9 CP FD			25 CP
3. Jahr	5. und 6. Sem.	ISSU C2: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis 6 CP / P / MP	6 CP
2. Jahr	3. und 4. Sem.	ISSU NaWi: Wahlbereich I 9 CP / WP / MP ODER ISSU SoWi: Wahlpflichtbereich I 9 CP / WP / MP	9 CP
1. Jahr	1. und 2. Sem.	ISSU C1: Einführung in Konzeptionen und fachwissenschaftliche Perspektiven 9 CP / WP / MP	9 CP

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaft; FD = Fachdidaktik; P = Pflichtmodul;
WP = Wahlpflichtmodul; MP = Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen

Tabelle 2: Modullisten für Wahl- und Wahlpflichtmodule

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL/ SL
WAHLPFLICHTMODULE IM KERNBEREICH				
ISSU B1	Konzeptionen und theoretische Grundlagen der Interdisziplinären Sachbildung / des Sachunterrichts	9	MP	PL: 1
ISSU B1 EB	Konzeptionen und theoretische Grundlagen der Interdisziplinären Sachbildung / des Sachunterrichts – Elementarbereich	9	MP	PL: 1
ISSU B3	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis	9	MP	PL: 1
ISSU B3 EB	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis – Elementarbereich	9	MP	PL: 1
ISSU SoWi: WAHLPFLICHTBEREICH				
ISSU SoWi Einf	Einführung in die Sozialwissenschaften	9	KP	SL: 3
ISSU SoWi: WAHLBEREICH I				
ISSU Pol1	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	KP	PL: 2
ISSU Ges1	Einführung in die Alte Geschichte	9	MP	PL: 1
ISSU Ges2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	MP	PL: 1
ISSU Ges3	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	MP	PL: 1
ISSU Ggr1	Grundlagen der physischen Geographie	9	KP	PL: 2 SL:1
ISSU SoWi: WAHLBEREICH II - Vertiefung				
ISSU Pol2	Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	6	KP	PL: 2
ISSU Ges4	Historische Orte/Räume/Regionen	6	KP	PL: 1 SL:1
ISSU Ggr2	Geographie und Gesellschaft	6	KP	PL: 2

ISSU NaWi: WAHLBEREICH I				
ISSU Bio1	Biologie für den Sachunterricht	9	KP	PL: 1 SL: 2
ISSU Che1	Allgemeine Chemie	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy1	Physik für Sachunterricht	9	MP	PL: 1
ISSU Geo1	Geowissenschaften für ISSU I	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Tech1	Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU NaWi: WAHLBEREICH II - Vertiefung				
ISSU Bio2	Biologiedidaktik für den Sachunterricht	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Che2	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Vermittlung	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy2	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU NaWi: WAHLBEREICH II - Vertiefung				
ISSU Geo2	Geowissenschaften für ISSU II	6	KP	PL: 2
ISSU Tech2	Technik, Arbeit und Gesellschaft	6	KP	PL: 1 SL: 1

Abkürzungen: KZ: Kennziffer; MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfung; KP: Kombinationsprüfung;
PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.5**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach „English-Speaking Cultures/ Englisch“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 10. Juni 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich oder im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(3) Das Studienfach beinhaltet ein obligatorisches, fachlich relevantes Studiensemester an einer englischsprachigen Universität in einem englischsprachigen Land. Der Auslandsaufenthalt findet nach Studienverlaufsplan während des fünften Semesters statt. Im Auslandssemester sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 CP zu erbringen. Zusätzlich erworbene CP können auf die General Studies bzw. auf die Schlüsselqualifikationen (max. 3 CP) angerechnet werden.¹

(4) Das Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein fachlich relevantes Praktikum von dreimonatiger Dauer oder durch einen intensiven Studienaufenthalt (Summer School, etc.) in einem englischsprachigen Land ersetzt werden. Das Praktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht von ca. 1500 Wörtern abgeschlossen. In schwerwiegenden Härtefällen sowie in besonders zu begründenden Fällen (z.B. vorhandene nachweisbare kulturelle und sprachliche Kompetenz) kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen sind²:

- a) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden.

- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:

100 oder mehr Arbeitsstunden: 10 bis 15 Seiten,

60 bis 99 Arbeitsstunden: 7 bis 10 Seiten,

40 bis 59 Arbeitsstunden: 5 bis 9 Seiten.

Eine Seite entspricht ca. 2 400 Zeichen ohne Leerzeichen. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen und als ausgedrucktes Exemplar und als Datei einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- d) Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher, dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Eventuelle Klausuranteile können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Aufgaben müssen in geeigneter Form dokumentiert werden, z. B. durch Kurzbericht, Thesenpapier etc. Wenn Gruppenaufgaben im Portfolio vorgesehen sind, sollte der jeweilige Anteil der einzelnen Studierenden ersichtlich werden.
- e) Prüfungen im Bereich der sprachpraktischen Übungen können aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 120 Minuten bei schriftlichen Tests und 30 Minuten bei mündlichen Tests hinausgehen.
- f) Alle Klausuranteile können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Testanteile sollten als Einzelprüfung eine Dauer von 20 bis 30 Minuten nicht überschreiten. Wenn mündliche Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergibt, durchgeführt werden.
- g) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird fakultativ ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten. Die 3 CP können als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) anerkannt werden.
- h) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 25 Seiten (ca. 60 000 Zeichen ohne Leerzeichen) und höchstens 30 Seiten (ca. 75 000 Zeichen ohne Leerzeichen). Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- i) Die Erstprüferin/der Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen/Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis; in Einzelfällen kann der Prüfungsaus-

¹ Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

² Diese Prüfungsformen entsprechen den Vorgaben der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden.

schluss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen. Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als PDF-Datei einzureichen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Keine.³

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 33 CP im Fach Englisch (einschließlich Fachdidaktik Englisch) nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird fakultativ ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten. Die 3 CP werden als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) angeboten.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.5 – English-Speaking Cultures/Englisch zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

³ Es wird jedoch dringend empfohlen, das Modul FD 1 vor dem Modul FD 2 zu absolvieren.

Tabelle 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach "English-Speaking Cultures / Englisch" als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach				∑ Großes Fach
Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.**				39 CP+ 12 CP
3. Jahr	6. Sem.		(ggf. FD Abschlussmodul (12+))**	15 CP
	5. Sem.	Auslandsmodul* 15 CP / P		
2. Jahr	4. Sem.	SP-G = 6 CP / P	FD-2 = 6 CP / P	18 CP
	3. Sem.		FD-1 = 6 CP / P	
1. Jahr	2. Sem. und 1. Sem.	C = 6 CP / P B = 6 CP / P A = 6 CP / P		18 CP

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

* Das Auslandsmodul wird nach den Regeln der jeweiligen Universität absolviert.

**Das Modul FD Abschlussmodul umfasst 12 CP. Es wird empfohlen, ein "Begleitendes Seminar" in der Fachdidaktik (FD) im Umfang von 3 CP zu besuchen. Diese 3 CP werden im Bereich Schlüsselqualifikationen nach BPO "Erziehungswissenschaft" anerkannt.

Ergänzende Angaben für alle Module

Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	6	TP	Introduction to Literature 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Literature 2 3 CP	
B	Basismodul Englische Sprachwissenschaft	6	TP	Introduction to Linguistics 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Linguistics 2 3 CP	
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 1
				Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 1
SP-G	Basismodul Englische Sprachpraxis	6	MP	University Language Skills 1 3 CP	PL: 1
				Classroom Discourse 3 CP	
F D - 1	Basismodul Fachdidaktik	6	KP	Introduction to English Language Education 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Introduction to Primary English Language Teaching Practice 3 CP	
F D - 2	Aufbaumodul Fachdidaktik	6	KP	Historical and Theoretical Foundations of Second Language Acquisition 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Primary English Language Teaching: Activities, Resources and Materials 3 CP	
	Auslandsmodul	15		Im Verantwortungsbereich der jeweiligen Universität	
FD Abschluss- Modul		12	MP	Bachelorarbeit 12 CP	PL: 1

MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfungen; KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus einer Prüfungsleistung und Studienleistungen); PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung

1b) für das Studienfach "English-Speaking Cultures / Englisch" als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach			Σ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.	C = 3 CP / P (Linguistic History)	6 CP
	5. Sem.	SP-K = 3 CP / P	
2. Jahr	4. Sem.	FD 2k = 3 CP / P	9 CP
	3. Sem.	FD 1 = 6 CP / P	
1. Jahr	2. Sem.	A = 6 CP / P	9 CP
	1. Sem.	C = 3 CP / P (Cultural History)	

P: Pflichtmodul

Ergänzende Angaben für alle Module

Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP / KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	6	TP	Introduction to Literatures 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Literatures 2 3 CP	
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 2
				Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World 3 CP	
SP- K	Basismodul Englische Sprachpraxis	3	KP	University Language Skills 1 3 CP	SL: 1
FD- 1	Basismodul Fachdidaktik	6	KP	Introduction to English Language Education 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Introduction to Primary English Language Teaching Practice 3 CP	
FD-2k	Aufbaumodul Fachdidaktik	3	KP	Historical and Theoretical Foundations of Second Language Acquisition 3 CP	PL: 1 SL: 1

Anlage 1.6**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Juli 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- b) eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und das Begleitseminar im Umfang 3 CP. Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.6 – Kunst, Medien, Ästhetische Bildung zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.						∑ Großes Fach 39 CP+ 12 CP FD
3. Jahr	6. Sem.	M14 Bachelorarbeit (12 CP)+ Fachdidaktik (Begleitseminar) (3 CP) 15 CP/WP/KP	M11 Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP) 6 CP/P/MP			15 CP
	5. Sem.	Mit Bachelorarbeit: M10b Fachdidaktik 6 CP/WP/MP	Ohne Bachelorarbeit: M10 Fachdidaktik 9 CP/WP/MP			
2. Jahr	4. Sem.	M7 Künstlerische Praxis II 9 CP/P/MP	M8 Kunst – Medien - Ästhetische Bildung 9 CP/P/MP			18 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.		M3 Künstlerische Praxis I 9 CP/P/MP*			18 CP
	1. Sem.	M1 Einführung 9 CP/P/MP*				

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) Abgeschlossen

Tabelle 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
	Modul 10	9	MP		1 PL
	Modul 10b	6	MP		1 PL
	Modul 14	15	KP		1 PL, 1 SL

**1b) für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, d.h.
15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik**

Kleines Fach						Σ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.					6 CP
	5. Sem.		M8b Kunst-Medien- Ästhetische Bildung 6 CP/P/MP			
2. Jahr	4. Sem.		M11b Fachdidaktik und künstlerische Praxis 9 CP/P/MP			9 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	M3 Künstlerische Praxis I 9 CP/P/MP*				9 CP
	1. Sem.					

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Anlage 1.7**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 19. Januar 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

(3) Modulprüfungen sind differenziert in:

- a) „große Prüfungen“: Hausarbeit, Projektarbeit/empirische Studie, große Klausur von 3-4 h oder dazu äquivalente Prüfungsformen,
- b) „kleine Prüfungen“: mündliche Prüfung von 20-30 Minuten, Referatsausarbeitung von ca. 6-8 Seiten oder kleine Klausur bis 2 h oder dazu äquivalente Prüfungsformen.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen keine Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und das Begleitseminar im Umfang 3 CP. Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.7 – Religionswissenschaft/Religionspädagogik zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach

Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

Σ
39
CP+
12 CP

3. Jahr	6. Sem.	Modul 5Grundb Europäische Religionsgeschichte 3 CP/P/ MP*				ggf. M 11Grund Bachelor- arbeit + Begleitseminar 15 CP/ WP/MP	18 CP
	5. Sem.	<u>Mit BA Arbeit im Fach:</u> Modul 5Grunda1 Europäische Religions- geschichte 3 CP/WP/MP ¹	<u>Ohne BA Arbeit im Fach:</u> Modul 5Grunda2 Europäische Religionsgesc hichte 6 CP/WP/MP ²	Modul 8Grund Theologien jüdisch- christlicher Tradition 6 CP/P/ MP ²	PPGrund Praxisprojekt 3 CP/P/ MP ²		
2. Jahr	4. Sem.	Modul 3Grund Einführung in religiöse Traditionen 9 CP/P/ MP ²			Modul FD 1Grund Fachdidaktik I: Grundfragen religiöser Bildung 9 CP/P/ MP ¹		15 CP
	3. Sem.						
1. Jahr	2. Sem.	Modul 1Grund Einführung in die Religionswissenschaft und die Religionspädagogik 6 CP/P/ MP ²		Modul 2Grund Bibelwissen- schaften I: Grundkurs Altes und Neues Testament 9 CP/P/ MP ¹			18 CP
	1. Sem.						

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflichtmodul,

MP¹=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen,

MP²=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen,

MP*= Das Modul wird unbenotet abgeschlossen.

Modul 5Grunda1 = das Modul 5Grunda1 muss gewählt werden, wenn die Bachelorarbeit im Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik geschrieben wird.

Modul 5Grunda2 = Das Modul 5 Grunda2 muss gewählt werden, wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik geschrieben wird.

1b) für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

				Σ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.		Modul 3GrundkFb Einführung in religiöse Traditionen 3 CP/P/ MP*	6 CP
	5. Sem.		Modul 3GrundkFa Einführung in religiöse Traditionen 3 CP/P/ MP ²	
2. Jahr	4. Sem.	Modul 2GrundkF Bibelwissenschaften I: Grundkurs Altes und Neues Testament 6 CP/P/ MP ²		9CP
	3. Sem.		Modul FD 1GrundkF - Fachdidaktik 1: Grundfragen religiöser Bildung in der Schule 9 CP/P/ MP ¹	
1. Jahr	2. Sem.			9CP
	1. Sem.	Modul 1GrundkF Einführung in die Religionspädagogik 3 CP/P/MP ²		

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul,

MP: Modulprüfung

MP¹=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen,

MP²=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen,

MP*= Das Modul wird ohne Note abgeschlossen.

Anlage 1.8**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“
der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 6. Juli 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Es wird empfohlen, vorab die Module des ersten und zweiten Studienjahres abzuschließen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.8 – Musikpädagogik zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach „Musikpädagogik“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.	39 + 12 CP
--	-------------------

3. Studienjahr	künstl.-prakt. Ausbildung III BM 9 P / 9 CP			Musikdidaktik II BM 10 P / 6 CP	ggf. Modul BA-Arbeit	15 CP
2. Studienjahr	künstl.-prakt. Ausbildung II BM 5 P / 6 CP	Musiktheorie II BM 6 P / 3 CP	Historische/ Systematische Musikwissen- schaft BM 7 P / 6 CP	Musikdidaktik I BModul 8 P / 3 CP		18 CP
1. Studienjahr	künstl.-prakt. Ausbildung I BM 1 P / 6 CP	Musiktheorie I BM 2 P / 3 CP Einführung in die Musik- pädagogik BM 4 P / 3 CP	musikwissen- schaftliches Propädeutikum BM 3 P / 6 CP			18 CP

Ergänzende Angaben zu Modulen

Ken- nung	Modul- bezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP		PL/SL (Anzahl)
BM1	künstl.- praktische Ausbildung I	6 CP	TP	Hauptfach	3 CP	PL
				Nebenfach	2 CP	
				Stimmbildung	1 CP	
BM2	Musiktheorie I	3 CP	TP	Musiktheorie	2 CP	PL
				Gehörbildung	1 CP	
BM3	Musikwissen- schaftliches Propädeutikum	6 CP	MP	Einführung in musikwissensch aftliches Arbeiten	1 CP	PL (1)
				Vorlesung zur Musikgeschichte	3 CP	
				Einführung in die Systematik	2 CP	
BM4	Einführung in die Musikpädagogik	3 CP	MP*	Vorlesung	2 CP	SL
				Tutorium	1 CP	

Ken- nung	Modul- bezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP		PL/SL (Anzahl)
BM5	künstl.- praktische Ausbildung II	6 CP	TP	Hauptfach	3 CP	PL
				Nebenfach	2 CP	PL
				Stimmbildung	1 CP	PL
BM6	Musiktheorie II	3 CP	MP			PL
BM7	Musikwissen- schaft	6 CP	TP	Historische/ Systematische Musikwissen- schaft	3 CP	PL
				Historische/ Systematische Musikwissen- schaft	3 CP	PL
BM8	Musikdidaktik I	3 CP	MP			PL
BM9	künstl.- praktische Ausbildung III	9 CP	TP	Hauptfach	3 CP	PL
				Musik & Bewegung	3 CP	PL
				Chorleitung	3 CP	PL
BM 10	Musikdidaktik II	6 CP	MP	Seminar	3 CP*	PL / SL
				Seminar interkulturelle Musikpädagogik	3 CP* <i>(alt. eins der beiden Seminare als SL)</i>	SL / SL

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

1b) für das Studienfach „Musikpädagogik“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach					Σ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.			Musikdidaktik II BM 10 P / 6 CP	6 CP
	5. Sem.				
2. Jahr	4. Sem.	künstl.-prakt. Ausbildung II BM 5b P / 3 CP	Historische/ Systematische Musikwissenschaft BM 7b P / 3 CP		9 CP
	3. Sem.			Einführung in die Musikpädagogik BM 4 P / 3 CP	
1. Jahr	2. Sem.	künstl.-prakt. Ausbildung I BM 1b P / 3 CP	Musikwissenschaft- liches Propädeutikum BM 3 P / 6 CP		9 CP
	1. Sem.				

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angaben zu Modulen

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung		PL / SL (Anzahl)
BM1b	künstl.-praktische Ausbildung I	3	TP	Hauptfach	2 CP	PL
				Stimmbildung	1 CP	PL
BM3	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	6	MP	Einführung in musik- wissenschaftliches Arbeiten	1 CP	PL
				Vorlesung zur Musikgeschichte	3 CP	
				Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	2 CP	
BM 4	Einführung in die Musikpädagogik	3	MP*	Vorlesung	2 CP	SL
				Tutorium	1 CP	
BM5b	künstl.-praktische Ausbildung II	3	TP	Hauptfach	2 CP	PL
				Stimmbildung	1 CP	PL
BM7b	Musikwissenschaft	3	MP	Schwerpunkt in Historischer oder Systematischer Musikwissenschaft		PL
BM 10	Musikdidaktik II	6	MP	Seminar	3 CP*	PL / SL
				Seminar interkulturelle Musikpädagogik	3 CP* <i>(alt. eines der beiden Seminare als SL)</i>	SL / SL

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2:

§ 5

**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“
der Universität Bremen****Zulassungsvoraussetzungen**

Vom 21. Juni 2011

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 21. Juni 2011

§ 6

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP umfasst die Bachelorarbeit und das Begleitseminar. Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit in den Erziehungswissenschaften ist der Erwerb von mindestens 27 CP nachzuweisen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

Schwerpunkt Elementarpädagogik

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind die Module EW-L E1, EW-L E2, EW-L E3, EW-L E4 verpflichtend sowie EW-L E Bachelor (falls die BA-Arbeit in den Erziehungswissenschaften geschrieben wird).

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

Diese fachspezifische Anlage 2 – Erziehungswissenschaft zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

					Σ 42 CP
3. Jahr	6. Sem.	EW-L E Bachelor; EW-L P Bachelor: Bachelor Abschlussmodul	12 CP, WP	Abschluss: Bachelorarbeit	12 (+ 12 CP)
	5. Sem.	EW-L E4; EW-L P4: Pädagogische Institutionen entwickeln - Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	6 CP, WP	MP	
		Fortsetzung: BA-UM-HET-EP: Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich	3 CP, P		
		EW-L PE SQ ** Schlüsselqualifikation- Überfachliche Kompetenzen entwickeln	3 CP, WP	SL	
2. Jahr	4. Sem.	BA-UM-HET-EP Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich	3 CP, P	MP	15
	3. und 4. Sem.	EW-L E3; EW-L P3: Lehren und Lernen im Kontext von Entwicklung verstehen – Grundlagen der Didaktik	6 CP, WP	KP	
	3. Sem.	Fortsetzung: EW-L E2; EW-L P2: Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	6 CP, WP	KP	
1. Jahr	2. Sem.	EW-L E2; EW-L P2: Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	6 CP, WP	KP	15
	1. Sem.	EW-L E1; EW-L P1: Pädagogische Professionalität entwickeln - zum Professionsverständnis in Elementarbereich und Schule	9 CP, WP	MP	

P/WPW: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul,

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Im Bereich der Schlüsselqualifikationen kann ein Modul aus einem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden. Es müssen Veranstaltungen in einem Gesamtumfang von 3CP belegt werden.

Tabelle 2: Modullisten

2.1. Erziehungswissenschaften

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
EW-L E1 EW-L P1	Pädagogische Professionalität entwickeln - zum Professionsverständnis in Elementarbereich und Schule	9	MP		PL: 1**
EW-L E2 EW-L P2	Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	12	KP		SL: 1** PL: 1**
EW-L E3 EW-L P3	Lehren und Lernen im Kontext von Entwicklung verstehen – Grundlagen der Didaktik	6	KP		SL: 1**, PL: 1**
EW-L E4 EW-L P4	Pädagogische Institutionen entwickeln - Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	6	MP		PL: 1**
EW-L E Bachelor EW-L P Bachelor	Bachelor Abschlussmodul	12	MP		PL: 1

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung
(= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

** Die Leistungen werden veranstaltungsgebunden erbracht.

Studierende des Studienfachs Inklusive Pädagogik müssen im B.A. 8 CP in Seminaren EW-L P1 bis EW-L P4 erbringen, die eine zusätzliche Ausweisung für IP haben.

2.2. Umgang mit Heterogenität

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
BA-UM-HET- EP	Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich	6	MP		1 SL**

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung
(= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

** Die Leistungen werden veranstaltungsgebunden erbracht.

2.3. Schlüsselqualifikation (SQ)

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
EW-L PE SQ	Schlüsselqualifikation- Überfachliche Kompetenzen entwickeln	3	MP		1 SL**

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung
(= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

** Die Leistungen werden veranstaltungsgebunden erbracht.

Anlage 3**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

**Durchführung von Prüfungen im
Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einem Prüfer bzw. einer Prüferin gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt er bzw. sie das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektro-

nischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

**Bekanntmachung über das Entgelt bei
Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an
dienstliche Versorgungsleitungen**

Vom 27. Juli 2011

Gemäß § 18 Absatz 1 der Bremischen Dienstwohnungsvorschriften vom 8. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVwV vom 22. Oktober 2010 (Brem.ABl. S. 883), wird das einheitliche Entgelt je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume auf der Basis des Durchschnittspreises für 34 l Heizöl vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 für den Abrechnungszeitraum vom

1. Oktober 2011 bis
30. September 2012 auf **23,96 Euro**
festgesetzt.

Das Entgelt ist mit der Dienstwohnungsvergütung monatlich mit 1/12 des oben genannten Betrages zu entrichten.

Sich dabei ergebende Bruchteile eines Cents sind auf volle Cent abzurunden.

Bremen, den 27. Juli 2011

Die Senatorin für Finanzen

**Änderung der Diplomprüfungsordnungen
der Hochschule Bremerhaven**

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 14. Januar 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachstehenden Änderungen der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven genehmigt.

Die Diplomprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Lebensmitteltechnologie vom 19. November 1998 (Brem.ABl. 1998 S. 659) sowie für den Studiengang Lebensmittelwirtschaft vom 1. Juli 2003 (Brem.ABl. 2004 S. 643) treten mit Ablauf des 31. August 2011 außer Kraft.

Bremerhaven, den 14. Januar 2011

Der Rektor der
Hochschule Bremerhaven